

GUT ZU WISSEN, WAS ES NEUES GIBT.

Klienteninformation



Beschlossene Maßnahmen für 2027

- Abschaffung der abgabenfreien Telearbeitspauschalen ab **01.01.2027**.
- Aufteilung des Familienbonus Plus nach dem vierten Geburtstag des Kindes zwischen den Eltern (50:50 oder 75:25) ab **01.01.2027**.
- Außertourliche zusätzliche **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage für 2027** um € 150,00 monatlich.
- **Ab 01.01.2027** entfällt die generelle ALV-Befreiung für Personen ab 63 Jahren. Mit 01.01.2027 wird korrespondierend auch die IESG-Zuschlagsbefreiung für Personen ab 63 Jahren aufgehoben.
- Im Zusammenhang mit der Streichung der ALV-Beitragsreduktion bei Niedrigentgelt (ab 01.01.2027) wird es eine mehrjährige Übergangsregelung in Form einer **schrittweisen Beitragsanhebung** bis zur Erreichung des Standardbeitragsatzes von 2,95 % geben.
Für zum 31.12.2026 bestehende Lehrverhältnisse erhöht sich der Beitragssatz schrittweise von 0 % auf **0,5 % im Jahr 2027**. Für Lehrverhältnisse, die **ab 1.1.2027 beginnen**, beträgt der Beitragssatz **1 %**.

Neu gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf

- Einfrieren der **Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10)** auch für 2027.
- Für Altersteilzeiten, die ab 01.11.2026 (!!!) beginnen, wird der vom AMS refundierbare Lohnausgleich mit 75 % (anstelle der vollen) Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.
- Ausschluss des Arbeitslosengeldes, sobald die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind (ab 01.01.2027).

Gesetzesnovelle zum Dienstgeberabgabengesetz

Die pauschale Dienstgeberabgabe für geringfügige Beschäftigungen (falls im Unternehmen die Monatsentgeltsumme aller geringfügig Beschäftigten die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze übersteigt) wird mit **01.01.2027 von 19,4 % auf 23 % angehoben** (ab 2030 ist wieder eine Senkung auf 21 % vorgesehen).

Sachbezugspflicht für Firmen-Elektroautos ab 2027

Der monatliche Sachbezug wird **im Jahr 2027 0,375 % der Anschaffungskosten - maximal € 180,00 betragen** und ab 2028 auf 0,625 % (maximal € 300,00) ansteigen.

Ab dem 01.01.2027 sind nicht nur neu zugelassene oder neu an Arbeitnehmer/innen überlassene Fahrzeuge sachbezugspflichtig, sondern auch bereits zuvor zur Verfügung gestellte Elektroautos.

Wird die durchschnittliche monatliche Privatnutzung **von 500 km (6.000 km pro Kalenderjahr)** nicht überschritten, kann gemäß § 4 Abs. 2 Sachbezugswerteverordnung der **halbe Sachbezugswert** angesetzt werden.

E-Bikes bleiben weiterhin mit einem Sachbezug von 0.

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
IWTH Häusl Steuerberatung GmbH
IWTH Greiner Steuerberatung GmbH
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
Sieveringer Straße 90 + 129
1190 Wien
T +43 1 328 38 00

Office Graz
Einspinnergasse 1/Top 2
8010 Graz
T +43 316 23 20 46

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.